



**Sekretariat KK GEO**

**c/o Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung  
und Geoinformation (rawi)  
Abteilung Geoinformation und Vermessung**

Zentralstrasse 28  
CH-6002 Luzern  
Telefon 0041-41 228 58 28  
Telefax 0041-41 210 41 91  
info@kkgeo.ch  
www.kkgeo.ch

An das  
Bundesamt für Landestopografie  
Seftigenstrasse 264  
CH-3084 **Wabern**

Luzern, 24. Juli 2006 VS

Ref: Stellungnahme zum Entwurf Leitfaden Toponymie vom Mai 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, erneut Stellung zu nehmen zur revidierten Version der Toponymischen Richtlinien, dem **Entwurf Leitfaden Toponymie Mai 2006**, und unsere Argumente detailliert zu erläutern. Vielfach beziehen wir uns auf unsere ablehnende Stellungnahme vom 12. September 2005 zu den *Toponymischen Richtlinien 2006*. Mit der vorliegenden Stellungnahme gehen wir dabei nicht auf die sprachwissenschaftliche Seite ein, sondern auf die rein praktische Aspekte und Auswirkungen dieses Leitfadens. Im Detail:

1. Lokalnamen werden immer mehr in kantonalen GIS in digitaler Form benutzt und sind dort für zahlreiche kantonale und kommunale Benutzer aus dem Bereich Planung, Umwelt, Verkehr, Amtliche Vermessung, Infrastruktur, Einsatzleitzentrale und zahlreiche weitere Bereiche ein sehr wichtiges Orientierungsinstrument. Bei der Schreibweise von Lokalnamen geht es darum, die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer, wie wir sie bereits in unserer Stellungnahme vom 12.09.06 dargelegt haben, bestmöglich zu erfüllen.
2. Lokalnamen sind nicht nur für kantonale und kommunale GIS in der Ebene Amtliche Vermessung, Übersichtspläne und Landeskarten ein wichtiges Orientierungsinstrument, sie tauchen auch in Zehntausenden von Registern und Dokumenten auf (z.B. gesetzliche Erlasse, Verwaltungs-, Gerichts- und Grundbuchakten, militärische und technische Dokumente, Firmen- und Strassenbezeichnungen, Namens- und Adressverzeichnisse, usw. ).
3. In unserer Stellungnahme vom 12.09.05 haben wir erklärt, dass wir keine Einwände gegen eine sanfte Renovation der Weisungen 1948 hätten. Der *Entwurf Leitfaden Toponymie Mai 2006* weicht nun aber **wesentlich** von den Weisungen 1948 ab, und dies mit völlig anderen Grundsätzen.  
Gilt in den Weisungen 1948 der Grundsatz, dass Lokalnamen einfach schreib- und lesbar sein sollen, hält Grundsatz GS1 im Leitfaden fest: "Die schriftliche Form der Lokalnamen soll eindeutig sein und augenblicklich auf die zugehörige mündliche Form weisen und umgekehrt." Während man nicht mehr wie in den Weisungen von 1948 fordert, allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter, die in gleicher Form auch schweizerdeutsch sind, z.B. "Berg", "Feld", "Weg", "Grat" (nicht "Bärg", "Fäld", "Wäg", "Grot") zu schreiben, ist im ganzen Leitfaden eine grössere Öffnung hin zur reinen Mundart mit einer grossen Variabilität der Schreibformen von Lokalnamen deutlich erkennbar. Wir erinnern daran, dass es ohne Sonderzeichen nie gelingen wird, Lokalnamen lautgetreu zu schreiben und dass sprachwissenschaftliche Aspekte von Lokalnamen in Namenbü-

chern zu berücksichtigen sind und nicht auf Karten und Plänen. Mit den neuen Richtlinien zur Schreibweise von Lokalnamen besteht nun die grosse Gefahr, dass Lokalnamen zugunsten von mundartnäheren Schreibweisen immer wieder geändert werden, was den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer völlig widerspricht.

4. Lokalnamen, welche für den schriftlichen Verkehr als amtlich und verbindlich gelten und in der Amtlichen Vermessung verwaltet werden, müssen auf eine breite Akzeptanz stossen und sollen von Gemeinden und anderen Verwaltungen auch wirklich angewendet werden. Ganz generell ist heute eine Skepsis bei der Bevölkerung gegenüber zu ausgeprägter Mundartschreibweise erkennbar. Es widerstrebt dem Schweizer und der Schweizerin z.B. generell "Bärg" anstelle "Berg" zu schreiben und zu lesen (vgl. Beobachter Artikel "Wo Unsinn einen Namen hat"). Dies heisst nicht, dass auch mal ein abgelegener "Bärg" vorkommen mag. Je grösser jedoch der Berg ist, umso problematischer wird es sein, "Bärg" zu schreiben.

Dass man von einem solch wichtigen Grundsatz der Weisungen 1948 abweicht, bekannte Wörter in Schriftsprache zu schreiben, ist der KKGEO unerklärlich. Dieses Beispiel zeigt auf, dass der *Entwurf Leitfaden Toponymie Mai 2006* noch nicht ausgewogen ist und gegenüber den Weisungen 1948 wesentliche Änderungen in der Schreibweise von Lokalnamen empfiehlt. Durch eine fehlende Akzeptanz besteht zudem die Gefahr, dass der gleiche Ort nicht auf allen Plänen, Karten, Adressen, Verfügungen, Hinweisschildern, Ortstafeln, usw. auch wirklich gleich geschrieben wird. Das führt zu Verwirrung und Chaos.

Die KKGEO lehnt als Vertretung der Benutzerinnen und Benutzer von Geodaten auf Stufe Kanton und Gemeinde den *Entwurf Leitfaden Toponymie Mai 2006* aus den oben genannten Gründen entschieden ab. Die KKGEO fordert die Beibehaltung der Weisungen 1948, allenfalls in etwas veränderter Form und bietet eine konstruktive Mitarbeit an. Wir stellen fest, dass bis jetzt keine Projektgruppe gebildet wurde, in welcher auch die Benutzerseite vertreten war. Dies haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 12.09.05 angeboten und gefordert. Nur so ist es möglich, eine für die Bevölkerung bzw. für den Bereich Geoinformation dienende, breit abgestützte Lösung zu erzielen.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Thomas Hösli  
Präsident KKGEO

Verteiler: Mitglieder KKGEO

Beilage: keine